

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1961

Nummer 18

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
113	26. 4. 1961	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	189
202	26. 4. 1961	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	190
630	25. 4. 1961	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1961	195

113

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Vom 26. April 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 136) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 189 — und des Zweiten Änderungsgesetzes vom 27. Mai 1959 — GV. NW. S. 105 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Feiertagsschutz gilt von Mitternacht bis Mitternacht, soweit im einzelnen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.“

2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe c erhalten die Nummern 6 bis 8 folgende Fassung:

„6. der Fronleichnamstag (Donnerstag nach dem Sonntag Trinitatis),

7. der Allerheiligentag (1. November),

8. der Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gesetzlichen“ ersetzt durch die Worte „staatlich anerkannten“.

b) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 4 treten an die Stelle des Wortes „Gemeindebehörde“ die Worte „örtliche(n) Ordnungsbehörde“.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Stille Feiertage sind
der Karfreitag,
der Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
der Allerheiligentag (1. November),

der Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),

der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),

der Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent).

(2) An den stillen Feiertagen sind vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Ausnahmen von 0 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh zusätzlich verboten:

a) alle sportlichen, turnerischen und ähnlichen Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und anderer Pferdeleistungsschauen;

b) musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art einschließlich Preiskegeln, Preiskat und dergleichen in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb;

c) der Betrieb von Spielhallen und Wettbüros sowie die gewerbliche Annahme von Wetten;

d) öffentliche Tanzlustbarkeiten;

e) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Rundfunkdarbietungen, soweit sie nicht nach Absatz 3 zugelassen sind;

f) die Durchführung von Verkaufsmessen, gewerblichen Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Am Karfreitag sind zusätzlich auch nicht öffentliche der Unterhaltung dienende Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen verboten.

(3) Zugelassen sind an den stillen Feiertagen:

a) Veranstaltungen (Theater- und Musikaufführungen, Rundfunkdarbietungen) religiöser oder weihetlicher Art oder sonst ernsten Charakters, die dem besonderen Wesen des Feiertags entsprechen;

b) Vorführungen solcher Filme, die durch den Kultusminister oder die von ihm bestimmte Stelle als zur Aufführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen geeignet anerkannt sind;

c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt;

d) Rundfunknachrichten.

Am Karfreitag sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes auch alle nach Buchst. a) bis c) zulässigen Veranstaltungen mit Ausnahme von Rundfunkübertragungen verboten.

(4) Am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag sind sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen (Absatz 2 Buchst. a) und im Zusammenhang mit Pferderennen auch die gewerbsmäßige Annahme von Wetten ab 13 Uhr erlaubt. Bei den Veranstaltungen soll in angemessener Weise auf den Sinn des Tages hingewiesen werden. Aus Anlaß des Tages der deutschen Einheit ist jeweils am 17. Juni nach näherer Weisung des Kultusministers in allen Schulen der Bedeutung des Tages zu gedenken. Fällt der 17. Juni auf einen Sonntag, so finden die Schulfeiern am Vortage statt."

5. In § 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages finden ab 16 Uhr § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.“

6. In § 9 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) An kirchlichen Feiertagen (§ 2 Abs. 2) haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.“

Der bisherige Text des § 9 wird Absatz 2.

7. Es wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

- (1) An den folgenden jüdischen Feiertagen:

1. am Neujahrsfest (zwei Tage),
2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr

sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:

- a) alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,
 - b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.
- (2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jüdischen Kultusgemeinde festgesetzt.

(3) An den in Absatz 1 genannten jüdischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmern der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.“

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der durch dieses Gesetz und die sonstigen Änderungsgesetze sich ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Dabei können die einzelnen Paragraphen auch Überschriften erhalten.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1961

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Dufhues
Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann
Der Kultusminister
Schütz

— GV. NW. 1961 S. 189.

202

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Vom 26. April 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit

§ 1

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften begründet, Zweckverbände gebildet und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

(3) Die Befugnis, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben die Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts zu benutzen, bleibt unberührt.

ZWEITER TEIL

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft

§ 2

Zweck

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. In diese Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden.

(2) Nach der getroffenen Vereinbarung beraten die Arbeitsgemeinschaften Angelegenheiten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren; sie stimmen Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander ab; sie leiten Gemeinschaftslösungen ein, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(3) Über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Arbeitsgemeinschaften geben den Mitgliedern Anregungen; sie fassen keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften ist durch die Beteiligten zu regeln. In der Regelung sind die Aufgabengebiete näher zu bestimmen, auf denen eine Arbeitsgemeinschaft sich betätigen will; ferner sind in ihr die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Arbeitsgemeinschaft zu treffen.

DRITTER TEIL

Der Zweckverband

Abschnitt I

Grundlagen

§ 4

Wesen, Arten, Mitglieder

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen, um einzelne Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (Freiverband); für Pflichtaufgaben können sie auch zusammengeschlossen werden (Pflichtverband).

(2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.

(3) Die Mitgliedschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer sonstigen nicht der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband, der im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Sitz hat, bedarf der Genehmigung des Innenministers. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband außerhalb des Landes.

§ 5

Rechtsform

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, daß sie für die Gemeindeverbände gelten, finden auf den Zweckverband Anwendung, soweit sich aus ihnen oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 6

Übergang der Aufgaben

(1) Das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind, gehen auf den Zweckverband über.

(2) Bestehende Beteiligungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an Unternehmen und Verbänden, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband, bleiben unberührt. Hat der Zweckverband nach der Verbandssatzung anzustreben, solche Beteiligungen an Stelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen, so sind die einzelnen Verbandsmitglieder zu den entsprechenden Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 7

Verbandssatzung

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Verbandssatzung geregelt.

§ 8

Anwendung der für Gemeinden, Landkreise oder Landschaftsverbände geltenden Bestimmungen

(1) Soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Treffen diese Vorschriften unterschiedliche Regelungen für einzelne Gruppen von Gemeinden, so bestimmt die Verbandssatzung, welche dieser Regelungen Anwendung finden soll. Gehören dem Zweckverband als kommunale Körperschaften neben Gemeinden auch Landkreise an, so kann die Verbandssatzung bestimmen, daß anstelle der Gemeindeordnung die Landkreisordnung Anwendung finden soll.

(3) Gehören einem Zweckverband als kommunale Körperschaften nur Landkreise oder nur Landkreise und Landschaftsverbände an, so finden die Vorschriften der

Landkreisordnung, gehören ihm als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände an, so finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Das Recht, Satzungen zu erlassen, steht dem Zweckverband nach Maßgabe der für Gemeinden geltenden Vorschriften, im Falle der Absätze 2 und 3 nach Maßgabe der dort genannten Vorschriften für sein Aufgabengebiet zu.

Abschnitt II

Bildung des Zweckverbandes

§ 9

Inhalt der Verbandssatzung

(1) Zur Bildung des Zweckverbandes (Freiverband) vereinbaren die Beteiligten die Verbandssatzung. Führen kreisangehörige Gemeinden oder Ämter Verhandlungen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb des Landkreises, um mit ihnen einen Zweckverband zu bilden, so haben sie den Landkreis rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Die Verbandssatzung muß die Verbandsmitglieder, die Aufgaben, den Namen und Sitz des Verbandes, die Form der öffentlichen Bekanntmachungen sowie den Maßstab bestimmen, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben; sie muß ferner die Angelegenheiten regeln, deren Regelung durch die Verbandssatzung das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Darüber hinaus kann die Verbandssatzung Bestimmungen enthalten über

1. die Verfassung und Verwaltung,
2. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes,
3. sonstige Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält oder die Regelung in der Verbandssatzung ausdrücklich zuläßt.

§ 10

Genehmigung

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der in § 29 Abs. 1 bestimmten Aufsichtsbehörde. Will die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Verbandssatzung erteilen, so hat sie dies vorher mit den Beteiligten in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern. Ist der Oberkreisdirektor für die Entscheidung zuständig, so bedarf er der Zustimmung des Kreisausschusses, wenn er die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Verbandssatzung erteilen will; § 48 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend.

(2) Ist für die Übernahme der Aufgaben, für die der Zweckverband gebildet werden soll, eine besondere Genehmigung erforderlich, so kann die Verbandssatzung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, daß die besondere Genehmigung versagt wird.

§ 11

Entstehung des Zweckverbandes

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Die Gemeinden, Ämter und Landkreise haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, soweit nicht hierfür in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 12

Ausgleich

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Vereinbarungen über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen abschließen, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben. Auf Antrag sämtlicher Beteiligten kann die Aufsichtsbehörde diesen Ausgleich regeln.

§ 13

Pflichtverband

(1) Ist die Bildung eines Zweckverbandes zur Durchführung von Pflichtaufgaben, die den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch gesetzliche Vorschrift auferlegt sind, aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den Beteiligten eine angemessene Frist zur Bildung des Zweckverbandes als Freiverband setzen.

(2) Kommt innerhalb der Frist ein Freiverband nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung erlassen und die Bildung des Zweckverbandes als Pflichtverband verfügen. Sollen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Landkreises zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden, um gemeinsame Bauleitpläne aufzustellen oder durchzuführen, so gilt § 4 des Bundesbaugesetzes. Vor der Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen.

(3) Ist der Oberkreisdirektor für die Entscheidung zuständig, so bedarf diese der Zustimmung des Kreisausschusses; § 48 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Landkreisordnung ist entsprechend anzuwenden. Ist der Regierungspräsident oder der Innenminister zuständig, so ist in den Fällen, in denen eine kreisangehörige Gemeinde oder ein Amt beteiligt ist, der Kreisausschuß vor der Entscheidung zu hören; dasselbe gilt, wenn die Landesregierung für die Entscheidung zuständig ist. Die von dem Oberkreisdirektor oder dem Regierungspräsidenten getroffene Regelung bedarf der Bestätigung des Innenministers. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(4) Hält die Aufsichtsbehörde einen Ausgleich aus Billigkeitsgründen für erforderlich, so kann sie diesen selbst treffen, falls die Beteiligten dies beantragen oder sich nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

Abschnitt III

Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 14

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 15

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird sie durch die Aufsichtsbehörde einberufen, soweit nicht die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt. Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen; im Falle des Absatzes 1 letzter Satz kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Die Verbandssatzung kann weitere Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit bestimmen.

(6) Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung regelt die Verbandssatzung, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben.

§ 16

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten; die Verbandssatzung kann die Vertretung durch einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes vorsehen. Hat die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 15 Abs. 1 letzter Satz zugelassen, so kann die Verbandssatzung bestimmen, daß auch natürliche Personen, die Verbandsmitglieder sind, oder Vertreter von verbandsangehörigen juristischen Personen des Privatrechts als Verbandsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden können.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, daß die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters genügt. Im übrigen gilt § 56 Abs. 3 bis 5 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 17

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen. Beamte oder Angestellte dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muß in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Beamten und Angestellten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.

§ 18

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über

die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und über das Rechnungsprüfungsamt.

(2) Ist der Hauptzweck eines Zweckverbandes der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Einrichtung, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden kann, so kann die Verbandssatzung bestimmen, daß auch auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung finden. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt in diesem Falle der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Rechnung der Jahresabschluß. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß die Aufgaben des Werksausschusses von der Verbandsversammlung wahrgenommen werden.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandssatzung auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden; dies gilt nicht bei Sparkassenzweckverbänden. Die Umlage soll in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist. Soweit die Umlage nach der Steuerkraft bemessen wird, gelten die Vorschriften über die Kreisumlage, bei Zweckverbänden, denen als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände angehören, die Vorschriften über die Landschaftsverbandsumlage entsprechend.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung, im Falle des § 18 Abs. 2 im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr festzusetzen.

(3) Der Zweckverband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts erheben. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht ihm nicht zu.

Abschnitt IV

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 20

Verfahren

(1) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, falls die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung; die Verbandssatzung kann bestimmen, daß außerdem die Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder erforderlich ist. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden. Ist eine Auseinandersetzung notwendig, so entscheidet darüber, falls sich die Beteiligten nicht einigen, die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Freiverbänden bedürfen die Änderung der Verbandsaufgabe, die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamten oder Angestellten und die Auflösung des Zweckverbandes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Pflichtverbänden bedarf jede Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann einem Pflichtverband gegenüber erklären, daß die Gründe für seine zwangsweise Bildung weggefallen sind. Der Zweckverband besteht in diesem Falle als Freiverband weiter. Innerhalb von sechs Monaten kann jedes Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären.

(4) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 11 entsprechend anzuwenden. Beim Beitritt oder Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird die Änderung der Verbandssatzung mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Beitritt oder das Ausscheiden erfolgt.

§ 21

Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Fallen Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluß mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes seine Aufgaben auf mehrere andere Körperschaften übergehen.

(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab das neue Mitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls das neue Mitglied dem Ausschuß widerspricht oder der Zweckverband seinem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde. Diese hat auch die aus der Veränderung sich ergebenden Verhältnisse zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied zu regeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für andere Verbandsmitglieder.

(4) Die durch den Mitgliederwechsel sich ergebende Änderung der Verbandssatzung ist nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

Abschnitt V

Gesetzlicher Zweckverband

§ 22

Voraussetzungen

(1) Einigen sich die Beteiligten über die Bildung eines Freiverbandes nicht, so bedarf es eines Gesetzes, wenn Gemeinden, Ämter oder Landkreise zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden sollen, um einzelne Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen.

(2) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde hat die Gründe der beabsichtigten Maßnahme mit den Beteiligten, soweit kreisangehörige Gemeinden oder Ämter beteiligt sind, auch mit dem Landkreis in einer mündlichen Verhandlung, zu der wenigstens einen Monat vorher eingeladen werden muß, zu erörtern. Sie hat den Beteiligten eine angemessene Frist zur Bildung eines Freiverbandes zu setzen.

VIERTER TEIL

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 23

Inhalt der Vereinbarung

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können vereinbaren, daß einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

(2) Übernimmt ein Beteiligter eine Aufgabe der übrigen in seine Zuständigkeit, so gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über. Verpflichtet sich einer der Beteiligten, eine Aufgabe für die übrigen durchzuführen, so bleiben deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt.

(3) In der Vereinbarung kann den übrigen Beteiligten ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben eingeräumt werden; das gilt auch für die Bestellung von Dienstkräften.

(4) In der Vereinbarung soll eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden, die in der Regel so zu bemessen ist, daß die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden.

(5) Ist die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet oder beträgt die Frist mehr als 20 Jahre, so muß die Vereinbarung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann.

§ 24

Verfahren

(1) Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter haben den Landkreis rechtzeitig zu unterrichten, wenn sie mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Landkreises Verhandlungen führen, um mit ihnen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 29 Abs. 1 bestimmten Aufsichtsbehörde. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(4) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, soweit nicht in ihr ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 25

Satzung zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben

(1) Durch die Vereinbarung kann die zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben verpflichtete Körperschaft ermächtigt werden, die Benutzung einer Einrichtung durch eine für das gesamte Gebiet geltende Satzung zu regeln.

(2) Die Körperschaft kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Das Recht zur Erhebung von Steuern ist hiervon ausgenommen.

§ 26

Pflichtregelung

(1) Ist der Abschluß einer Vereinbarung zur Erfüllung oder Durchführung einzelner Pflichtaufgaben, die den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch gesetzliche Vorschrift auferlegt sind, aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den Beteiligten eine angemessene Frist zum Abschluß der Vereinbarung setzen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde die erforderliche Regelung treffen. Der Entscheidung der Aufsichtsbehörde muß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten vorausgehen.

(3) § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und die §§ 23 bis 25 gelten für die Pflichtregelung entsprechend. Zur Kündigung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Aufsichtsbehörde kann den Beteiligten gegenüber erklären, daß die Gründe für die zwangsweise Regelung weggefallen sind. Die Pflichtregelung gilt in diesem Falle als Vereinbarung weiter; sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(4) Für die Aufstellung oder Durchführung von Bauleitplänen kann eine Pflichtregelung nicht getroffen werden.

§ 27

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Vereinbarungen, wonach ein Beteiligter zur Wahrnehmung aller oder des größten Teils seiner Aufgaben Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen des anderen Beteiligten in Anspruch nimmt oder wonach sich die Beteiligten hierfür Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen gegenseitig zur Verfügung stellen (Verwaltungsgemeinschaften), können von kreisangehörigen Gemeinden oder von Ämtern nur innerhalb desselben Landkreises abgeschlossen werden.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Oberkreisdirektor auch für die Erteilung der Genehmigung in jedem Falle der Zustimmung des Kreisausschusses bedarf.

§ 28

Regelung durch Gesetz

(1) Eines Gesetzes bedarf es, wenn Verwaltungsgemeinschaften von kreisangehörigen Gemeinden oder Ämtern mit Gemeinden oder Ämtern außerhalb des Landkreises gebildet werden sollen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 23 oder § 27 nicht zustande, so bedarf es eines Gesetzes auch, wenn

- a) eine Verwaltungsgemeinschaft innerhalb eines Landkreises gebildet werden soll,
- b) die Wahrnehmung einzelner freiwilliger Aufgaben einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf eine andere Gemeinde oder einen anderen Gemeindeverband übertragen werden soll.

(3) § 22 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

FÜNFTER TEIL

Aufsicht und Entscheidung über Streitigkeiten

§ 29

Allgemeine Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde für die Zweckverbände ist

1. der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, wenn sich der Kreis der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf einen Landkreis beschränkt, ohne daß dieser selbst beteiligt ist,
2. der Regierungspräsident oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn sich der Kreis der beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände über einen Landkreis, jedoch nicht über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt oder wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt ist,
3. der Innenminister oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn sich der Kreis der beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt oder das Land beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt ist.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, wenn der Oberkreisdirektor Aufsichtsbehörde ist, sonst der Innenminister. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Zweckverbände die Vorschriften des VII. Teiles der Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 112 entsprechend.

(4) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Pflichtregelungen wird die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände, die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu überwachen, nicht berührt. Für die zum Abschluß und zur Kündigung einer Vereinbarung erforderliche Genehmigung, die Anordnung einer Pflichtregelung und die Genehmigung ihrer Kündigung ist die in Absatz 1 bestimmte Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 30

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt oder in der Vereinbarung oder der Verbandssatzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen ist.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Anwendung auf bestehende Zweckverbände

(1) Auf bestehende Zweckverbände ist dieses Gesetz erst anzuwenden, wenn ihre Verbandssatzung den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt ist. Solange bleiben die Verbandssatzungen dieser Zweckverbände und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft. Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Jeder Zweckverband hat seine Verbandssatzung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Vorschriften in Einklang zu bringen.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Gemeindeforstverbände, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Es gilt ferner für den Zweckverband Gladbach-Rheydt (Gesetz vom 24. Juni 1933, Gesetzesamtl. S. 225, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1934, Gesetzesamtl. S. 423); er gilt als Pflichtverband.

(4) Für die Schulverbände bleiben die §§ 11 und 33 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle der Bezeichnung Schulverbandsausschuß die Bezeichnung Schulverbandsversammlung tritt. In § 9 Abs. 5 des Schulfinanzgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) wird folgender Satz angefügt:

„In den nur aus Gemeinden oder Gemeindeverbänden bestehenden Schulverbänden kann die Satzung die

Verteilung der Schullasten für andere als Volksschulen abweichend von den Absätzen 1 bis 4 regeln.“

§ 32

Planungsverbände

Auf Planungsverbände nach § 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Bundesbaugesetz nichts anderes ergibt.

§ 33

Durchführungsbestimmungen

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten, unbeschadet des § 31 Abs. 1, außer Kraft

1. das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Juni 1940 (RGBl. I S. 876) und vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 464),
2. § 2 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147),
3. § 9 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207). **2.18**

Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf aufgehobene Bestimmungen Bezug genommen, so treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Düsseldorf, den 26. April 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

— GV. NW. 1961 S. 190.

630

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1961

Vom 25. April 1961

Auf Grund des § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1961 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 448 698 550 DM

in der Ausgabe auf 448 698 550 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 28 108 750 DM

in der Ausgabe auf 28 108 750 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,46 ‰ der für das Rechnungsjahr 1961 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermittlung 1960 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 24 319 000 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. für Baumaßnahmen		17 102 000 DM
a) in der allgemeinen Verwaltung	28 000 DM	
b) in dem Rheinischen Landesmuseum Bonn	700 000 DM	
c) in der Rhein. Landesarbeitsanstalt Brauweiler	978 000 DM	
d) in dem Rhein. Landesgehörlosenheim und in den Rhein. Landesgehörlosenschulen	623 000 DM	
e) in der Rhein. Landesblindenbildungsanstalt Düren	193 000 DM	
f) in dem Rhein. Landeskurheim für Sprachgeschädigte	295 000 DM	
g) in den Rhein. Landesjugendheimen	2 447 000 DM	
h) in den Rhein. Landeskrankenhäusern und Kliniken	11 738 000 DM	
i) in dem Jugendhof Rheinland in Königswinter/Heisterberg	100 000 DM	
2. für Grunderwerb		1 765 000 DM
3. für Darlehen für den Wohnungsbau		1 300 000 DM
4. für den Erwerb von Beteiligungen		4 152 000 DM
	insgesamt:	24 319 000 DM

Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland
Burauen

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland
Linz Wemhöner

II.

Die nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3 und 4 sind mit Erlaß vom 14. April 1961 — III B 2 — 9/513 — 773/61 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	419 650	7 693 650
2 Schulen	315 100	977 650
3 Kulturpflege	643 850	5 244 200
4 Fürsorge und Jugendhilfe	115 724 300	186 517 250
5 Gesundheits- und Jugendpflege	26 940 150	38 479 000
6 A Bau- und Wohnungswesen	1 035 100	2 504 700
6 B Straßenbau	168 599 450	189 522 750
7 Öffentliche Einrichtungen	4 218 300	4 307 600
8 Wirtschaftliche Unternehmen	7 252 400	6 570 500
9 Finanzen	123 550 250	6 881 250

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1961 bis zum 19. Mai 1961 im Landeshaus, Köln-Deutz, Constantinstraße 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 25. April 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann
Erster Landesrat

— GV. NW. 1961 S. 195.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.